

TEIL B : TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Nutzungsbeschränkungen (§ 1 Abs. 5 BauNVO)

- 1.1 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen - die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe - unzulässig.
- 1.2 In den allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen - Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Gartenbaubetriebe und Tankstellen - unzulässig.

2. Überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 Abs. 2 Satz 3 BauNVO)

- 2.1 Die zu den Verkehrsflächen liegenden Baugrenzen dürfen für untergeordnete Bauteile, wie Windfang, Erker, usw. in einer Tiefe von 1,0 m und einer Breite von 5,00 m überschritten werden
- 2.2 Baugrenzen dürfen ausnahmsweise, jedoch nicht zu den Verkehrsflächen, von Kellerersatzräumen und Fahrradunterständen bis maximal 3,0 m Tiefe und einer Fläche von 9 m² sowie von Wintergärten, die allseitig einschließlich Dach aus Glas hergestellt sein müssen, bis zu einer Tiefe von 3 m und einer Fläche von 20 m² überschritten werden.

3. Ausnahme vom Maß der baulichen Nutzung (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

In den Teilgebieten WA 3 bis WA 9 darf das Dachgeschoss bis zu 85% des Dachgeschossfläche ausgebaut werden, sofern es sich bei den Überschreitungen ausschließlich um die Errichtung von Gauben handelt.

4. Abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

In dem Teilgebiet WA 1 mit abweichender Bauweise sind Gebäude gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO in offener Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m zulässig.

5. Stellplätze und Garagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

In allen Teilgebieten ist pro Wohnbaugrundstück nur eine Grundstückszufahrt bis max. 4,0 m Breite, bezogen auf die Straßenbegrenzungslinie, zulässig, sofern die in der öffentlichen Verkehrsfläche festgesetzte Regenversickerung (Mulden-Rigolen-System) dem nicht entgegensteht.

6. Höhe baulicher Anlagen (§ 16 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugshöhe für die in den Nutzungsschablonen der Planzeichnung (Teil A) für die jeweiligen Teilgebiete festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen ist die mittlere Höhe des angrenzenden Straßenabschnittes.

Als oberer Punkt der Traufhöhe wird entsprechend § 6 Abs. 4 LBO der Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder der obere Abschluss der Wand gemessen.

Geländeaufschüttungen oder Abgrabungen einschließlich der Ab- und Anböschungen sind ausserhalb der durch bauliche Anlagen überbauten Grundstücksbereiche nur bis zu einer Höhe von 0,5 m zulässig.

7. Freizuhaltenen Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB a.F.)

Innerhalb der von Bebauung freizuhaltenen Flächen, 20 m anbaufreie Strecke an der L 94, gemessen vom äusseren Rand der befestigten, für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, sowie in den notwendigen Sichtfeldern im Einmündungsbereich der Plangebietserschließungsstraße in die L 94 sind bauliche Anlagen jeglicher Art und Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO unzulässig. Ausnahmen können zu gelassen werden.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und zur Grünordnung (§ 1a Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB a.F.)

- 8.1 Gemäß § 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB a.F. wird die ausserhalb des Plangebietes auf einer externen Ausgleichsfläche (Gemarkung Glinde, Flur 3, Flurstück 262 teilweise) zur Verfügung stehende Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in einer Flächengröße von insgesamt 28.160 m² den allgemeinen Wohngebieten einschließlich der privaten Wohnwegerschließungen, den Verkehrsflächen und Lärmschutzanlagen sowie dem Spielplatz zu 100% als Ausgleichsfläche für die verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft zugeordnet.
- 8.2 Die in der Planzeichnung (Teil A) mit Erhaltungsgebot festgesetzten Einzelbäume sind bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang durch gleichwertige Laubbäume derselben Art an gleicher Stelle umgehend zu ersetzen.
- 8.3 Die in der planzeichnerisch festgesetzten Fläche zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzten Gehölze sind bei nachhaltiger Beeinträchtigung ihrer Vitalität oder ihrem Abgang durch gleichwertige Gehölze derselben Art an gleicher Stelle umgehend zu ersetzen.
- 8.4 Auf der öffentlichen Grünfläche „Spielplatz“ sind innerhalb der planzeichnerisch festgesetzten Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern zu den benachbarten privaten Grundstücken, Teilgebiet WA 6, leichte Verwallungen mit einer maximalen Höhe von 2,5 m zulässig und sind zu begrünen sowie dauerhaft zu erhalten.
- 8.5 Innerhalb der öffentlichen und privaten Grünflächen „Lärmschutzwall und -wand“ sind die Lärmschutzwälle und -wände auf der der Straßenverkehrsfläche bzw. der der Emissionsquelle zugewandten Seite durch standortgerechte Gehölze zu begrünen bzw. sind im Mittel alle 2 m eine Rank- oder Kletterpflanze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 8.6 An den in der Planzeichnung (Teil A) gekennzeichneten (beispielhaften) Standorten im Straßenraum sind Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 14 - 16 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
9. **Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB a.F.)**
- 9.1a Zum Schutz der innerhalb des Plangebiets geplanten schützenswerten Nutzungen gegenüber dem Verkehrslärm der L 94 und dem südlich gelegenen Gewerbegebiet sind aktive Schallschutzmaßnahmen in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB a.F. planzeichnerisch festgesetzten Flächen mit einer Abschirmhöhe von 4,0 m, jeweils bezogen auf die Fahrbahnoberkante der L 94, herzurichten.
- 9.1b Zum Schutz der innerhalb des Plangebiets geplanten schützenswerten Nutzungen gegenüber dem Sportlärm sind aktive Schallschutzmaßnahmen in den nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB a.F. planzeichnerisch festgesetzten Flächen mit einer Abschirmhöhe von 5,0 m, bezogen auf die Geländeoberkante, herzurichten.
- 9.2a Schallgedämpfte Lüftungen für Schlafräume sind für die Teilgebiete WA 1 und WA 2 innerhalb der hierfür nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB a.F. planzeichnerisch festgesetzten Flächen als Bestandteil der überbaubaren Flächen an den Gebäudefronten vorzusehen, da an diesen nächtliche Beurteilungspegel von 45 dB(A) überschritten werden. Eine Querlüftung über angrenzende Flure und Räume als Lüftungsmöglichkeit ist auszuschließen.
- 9.2b Ausserdem müssen die Aussenbauteile der unter 9.2a genannten Gebäudefronten ein bewertetes Schalldämmmaß (als resultierendes Schalldämmmaß des gesamten Aussenbauteils -Wände, Fenster und Lüftung zusammen-) von 35 dB einhalten.
- 9.3 In den Teilgebieten, in denen der Immissionsgrenzwert für WA-Gebiete gemäß 16. BImSchV von 59 dB(A) überschritten wird, sind baulich mit dem Gebäude verbundene Aussenwohnbereiche in dem 1. OG (Terrassen, Loggien, Balkone) nicht zulässig.
- 9.4 Im Rahmen der Baugenehmigungen ist die Eignung der gewählten Gebäudekonstruktionen nach den Kriterien DIN 4109 nachzuweisen. Da für die Festsetzungen der Übersichtlichkeit wegen Vereinfachungen vorgenommen wurden, ist im Rahmen der Nachweise für den passiven Schallschutz mit einer ergänzenden Ermittlung der Lärmbelastungen eine Absenkung der Anforderungen zulässig.
10. **Oberflächenentwässerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 und 20 BauGB a.F.)**
- 10.1 Der maximale Anteil der Versiegelung der Mulden im öffentlichen Bereich (Verkehrsflächen) darf 50% der geplanten Gesamtmuldenlänge nicht überschreiten.
- 10.2 Die maximalen Überfahrtsbreiten über den Muldenbereich werden mit 4,0 m für die Grundstückszufahrt und mit 5,0 m für die private Wohnwegerschließung festgesetzt.
- 10.3 Zusammenhängend dürfen nicht mehr als 13 lfdm Mulde versiegelt werden.

TEIL B : TEXT (FORTSETZUNG)

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- 10.4 Zwischen 2 versiegelten Muldenabschnitten muss immer ein unversiegelter Abschnitt angeordnet sein, der der maximalen Länge der angrenzenden versiegelten Abschnitte entspricht, so dass zwischen einer versiegelten Länge von 13,0 m und einer versiegelten Länge von 4,0 m immer eine unversiegelte Länge von 13,0 m angeordnet ist und zwischen 2 versiegelten Längen von 4,0 m ein unversiegelter Abschnitt von 4,0 m Länge angeordnet sein muss.
- 10.5 Die mindestens verbleibende Muldenlänge im gesamten Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 ist mit 400 m festgesetzt, wobei eine Muldenbreite von 2,0 m zugrunde gelegt ist.
- 10.6 Auf den privaten Grundstücksflächen sind Stellplätze, Zufahrten und Wege einschließlich Unterbau in wasser- und luftdurchlässiger Bauweise herzustellen.
11. **Öffentliche Parkplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.)**
Die Lage der planzeichnerisch festgesetzten Parkplätze kann aufgrund von notwendigen Grundstückszufahrten oder private Wohnwegen innerhalb des Erschließungs- und Gestaltungssystems einer „Spielstraße“ verschoben werden.

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 92 LBO)

1. Nebenanlagen

In allen Teilgebieten sind Stellplätze mit Schutzdach (Carports), Garagen und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO in dem seitlichen Grenzabstand mit Flachdächern und mit flachgeneigten Dächern bei einer Dachneigung bis maximal 25° und innerhalb der überbaubaren Flächen ausserhalb des seitlichen Grenzabstandes bei einer Dachneigung bis maximal 45° zulässig.


2. Dächer und Dachneigung

- 2.1 In den allgemeinen Wohngebieten sind Dächer der Hauptgebäude mit einer Dachneigung von mindestens 25° bis maximal 45° zulässig. Untergeordnete Bauteile sind mit hiervon abweichenden Dachneigungen zulässig.
- 2.2 Häuser mit Gründach sind in den allgemeinen Wohngebieten zulässig. Bei der Errichtung eines Gründaches sind ausnahmsweise auch Dachneigungen von 10° bis 30° für das damit verbundene Gebäude oder Gebäudeteil zulässig.
- 2.3 Die Dacheindeckung ist mit reflektierende Materialien, - hierzu zählen nicht Sonnenkollektoren oder ähnliche regenerative Anlageformen - unzulässig.

3. Aussenfassade

- 3.1 Innerhalb aller Teilgebiete sind Blockbohlenhäuser aus Rundholzstämmen unzulässig.
- 3.2 Innerhalb des Teilgebietes WA 1 ist zur Gliederung der Baukörper innerhalb der abweichenden Bauweise pro 20 m Gebäudelängsseite ein Gebäudeversprung von mindestens 3,0 m im Hauptbaukörper herzustellen.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Plan- zeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 39	§ 9 Abs. 7 BauGB a.F.
Art und Maß der baulichen Nutzung		
	Allgemeine Wohngebiete (s. Teil B : Text)	§ 4 BauNVO
z.B. 0,3	Höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ)	§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO
z.B. FH max. 10,50 m	Höchstzulässige Firsthöhe (Bezugshöhe s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
z.B. TH max. 6,00 m	Höchstzulässige Traufhöhe (nach § 6 LBO) (Bezugshöhe s. Teil B - Text)	§ 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO
Bauweise / Baugrenzen		
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 1 BauNVO
a	Abweichende Bauweise (s. Teil B - Text)	§ 22 Abs. 4 BauNVO
	Baugrenze (s. Teil B - Text)	§ 23 BauNVO
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 16 Abs. 5 BauNVO
	Nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
	Nur Hausgruppen zulässig	§ 22 Abs. 2 BauNVO
Verkehr		
	Straßenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
	Gehweg- und Radweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
	Gehweg- und Radweg mit Kfz-Anliegernutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
	geplanter Wanderweg	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
	Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
	Öffentliche Parkplätze (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
	Verkehrsberuhigter Bereich - „Spielstraße“	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB a.F.
Ver- und Entsorgung und Hauptversorgungsleitungen		
	Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und für die Regenwasserversickerung	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB a.F.
	Trafostation	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB a.F.
	Ver- und Entsorgungsleitungen, unterirdisch (genaue Lage lt. Erschließungsplanung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB a.F.
	Mulden-Rigolen-System (Regenversickerung) (genaue Lage lt. Erschließungsplanung)	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB a.F.
	SW-Pumpstation	§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB a.F.
Grünordnung		
	Grünflächen, öffentlich und privat	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB a.F.
	Hausgarten	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB a.F.
	Abstands- und Schutzgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB a.F.
	Lärmschutzwand und -wand	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB a.F.
	Parkanlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB a.F.
	Spielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB a.F.
	Bäume zu pflanzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB a.F.
	Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB a.F.
	Bäume zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB a.F.
	Umgrenzung von Flächen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB a.F.
Immissionsschutz		
	Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB a.F.
LSW	Lärmschutzwand bzw. -wand (s. Teil B - Text)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB a.F.
LPB/PSS	Abgrenzung der Lärmpegelbereiche und weiterer Maßnahmen des passiven Schallschutzes (s. Text - Teil B)	§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB a.F.
Sonstige Planzeichen		
	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (Vorder- und Hinterlieger der Teilgebiete WA 6 bzw. WA 4), des Zweckverbandes Südstormarn und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB a.F.
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Zweckverbandes Südstormarn und der Ver- und Entsorgungsbetriebe	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB a.F.
	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB a.F.
GGa₁	Gemeinschaftsgarage (zugunsten des Teilgebiets WA 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB a.F.
GGa₂	Gemeinschaftsgarage (zugunsten des Teilgebiets WA 2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB a.F.
GSt₁	Gemeinschaftsstellplatzanlage (zugunsten des Teilgebiets WA 1)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB a.F.
GSt₂	Gemeinschaftsstellplatzanlage (zugunsten des Teilgebiets WA 2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB a.F.
M	Abfallbehälterstandort (Zuordnung der Begünstigten lt. Erschließungsvertrag)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB a.F.
z.B. WA 2	Bezeichnung der Teilgebiete	
z.B. 11,30	Bemaßung in m	

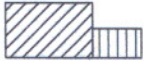
PLANZEICHENERKLÄRUNG (FORTSETZUNG)

Plan- zeichen

Erläuterung

Rechtsgrundlage

II. Darstellungen ohne Normcharakter



Vorhandene bauliche Anlagen

143

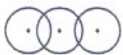
Flurstücksbezeichnung



Flurstücksgrenze



Abgrabungen, Aufschüttungen
Böschung, Erdwall



Bäume und Gehölze
außerhalb des Planbereiches

z.B.
x 31.46

Höhenpunkt



Mit Realisierung des Bebauungsplanes
zukünftig fortfallende Böschungen und
Knickabschnitt



Schnittlinie (Straßenregelquerschnitte)



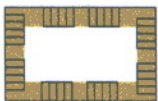
Geplante Tempo 30

III. Nachrichtliche Übernahmen



20 m anbaufreie Strecke an der L 94

§ 9 Abs. 6 BauGB a.F.



Umgrenzung von Schutzgebieten
und Schutzobjekten im Sinne
des Naturschutzrechts

§ 15ff LNatSchG



Landschaftsschutzgebiet („Glinde“)

§ 18 LNatSchG



Wasserschutzgebiet III B (III A)

§ 9 Abs. 6 BauGB a.F.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 10.06.2004. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom ~~22.09.04~~ bis zum ~~03.10.04~~ erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB a.F. ist durch öffentlichen Aushang in der Stadtverwaltung Glinde von 11.10.2004 bis zum 11.11.2004 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 04.10.2004 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Stadtvertretung hat am 16.12.2004 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 06.01.2005 bis zum 07.02.2005 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB a.F. in der Stadtverwaltung Glinde öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom ~~22.12.04~~ bis zum ~~06.01.05~~ ortsüblich bekanntgemacht worden. Hierbei ist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB-Novelle 2001 darauf hingewiesen worden, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden ist.
Glinde, den 04.05.05
6. Der katastermäßige Bestand am 10.01.2005, die Geländehöhen sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg, den 25. APR. 2005
7. Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 17.03.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.03.2005 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 17.03.2005 gebilligt.
9. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.
Glinde, den 06.05.05
10. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang in den Bekanntmachungstafeln vom 12.5. 2005 bis zum 27.5. 2005 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB a.F.) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB a.F.) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 27.05.2005 in Kraft getreten.
Glinde, den 30.05.2005



Bürgermeister



Öffentl. best. Verm.- Ing.



Bürgermeister



Bürgermeister

SATZUNG DER STADT GLINDE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 39



FÜR DAS GEBIET :

NÖRDLICH „MÖLLNER LANDSTRASSE“,
ZWISCHEN DEM WESTLICH ANGRENZENDEN WOHNGEBIET „GROOTHEGEN“
UND DEM ÖSTLICH ANGRENZENDEN GEWERBEGBIET „BIEDENKAMP“

ÜBERSICHTSPLAN

M. 1 : 25.000



- SATZUNG -

Beratungs- und Verfahrensstand : Stadtvertretung vom 17.03.2005 Satzungsbeschluss / Bekanntmachung	Planverfasser : BIS · SCHARLIBBE 24613 Aukrug	Maßstab : 1 : 1.000 (im Original)	Planungsstand vom : 01.03.2005
--	---	---	-----------------------------------